

Beschluss-Nr.: 43/26/2

Die Vollversammlung stellt gemäß § 17 Absatz 3 Finanzstatut der IHK Halle-Dessau den Jahresabschluss per 31. Dezember 2025 mit einem Jahresergebnis in Höhe von -2.908.331,79 EUR (Jahresfehlbetrag) fest und nimmt den Abschluss des Bauhaushaltes „Modernisierung der IHK-Hauptgeschäftsstelle“ zustimmend zur Kenntnis.

Halle (Saale), 26. Juni 2026

Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau

gez.
Sascha Gläßer
Präsident

gez.
Prof. Dr. Thomas Brockmeier
Hauptgeschäftsführer

Der vorstehende, von der Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau am 26. Juni 2026 gefasste Beschluss Nr. 43/26/2 wird hiermit ausgefertigt.

Halle (Saale), 29. Juni 2026

Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau

gez.
Sascha Gläßer
Präsident

gez.
Prof. Dr. Thomas Brockmeier
Hauptgeschäftsführer

Beschluss-Nr.: 44/26/2

Die Vollversammlung beschließt gemäß § 17 Absatz 3 Finanzstatut der IHK Halle-Dessau, das Ergebnis für das Geschäftsjahr 2025 in Höhe von 3.745.173,43 EUR (Bilanzüberschuss) wie folgt zu verwenden:

Ein Betrag in Höhe von 1.698.900,00 EUR wurde bereits gemäß Beschluss der Vollversammlung vom 3. Dezember 2025 im Rahmen der Wirtschaftsplanung 2026 verwendet. Das somit verfügbare Ergebnis von 2.046.273,43 EUR wird auf neue Rechnung vorgetragen, d. h. im Wirtschaftsplan 2027 verwendet.

Halle (Saale), 26. Juni 2026

Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau

gez.
Sascha Gläßer
Präsident

gez.
Prof. Dr. Thomas Brockmeier
Hauptgeschäftsführer

Der vorstehende, von der Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau am 26. Juni 2026 gefasste Beschluss Nr. 44/26/2 wird hiermit ausgefertigt.

Halle (Saale), 29. Juni 2026

Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau

gez.
Sascha Gläßer
Präsident

gez.
Prof. Dr. Thomas Brockmeier
Hauptgeschäftsführer

Beschluss-Nr.: 45/26/2

Die Vollversammlung erteilt den Mitgliedern des Präsidiums und dem Hauptgeschäftsführer gemäß § 5 Absatz 3 Satz 2 Buchst. i Satzung der IHK Halle-Dessau die Entlastung für das Geschäftsjahr 2025.

Halle (Saale), 26. Juni 2026

Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau

gez.
Sascha Gläßer
Präsident

gez.
Prof. Dr. Thomas Brockmeier
Hauptgeschäftsführer

Der vorstehende, von der Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau am 26. Juni 2026 gefasste Beschluss Nr. 45/26/2 wird hiermit ausgefertigt.

Halle (Saale), 29. Juni 2026

Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau

gez.
Sascha Gläßer
Präsident

gez.
Prof. Dr. Thomas Brockmeier
Hauptgeschäftsführer

Beschluss-Nr.: 46/26/2

Die Vollversammlung beschließt auf Grundlage von § 5 Abs. 3 Satz 1 der Satzung der IHK Halle-Dessau in Verbindung mit § 23 IHK-Finanzstatut die Satzung für Geldanlagen der IHK Halle-Dessau gemäß Anlage.

Halle (Saale), 26. Juni 2026

Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau

gez.
Sascha Gläßer
Präsident

gez.
Prof. Dr. Thomas Brockmeier
Hauptgeschäftsführer

Der vorstehende, von der Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau am 26. Juni 2026 gefasste Beschluss Nr. 46/26/2 wird hiermit ausgefertigt.

Halle (Saale), 29. Juni 2026

Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau

gez.
Sascha Gläßer
Präsident

gez.
Prof. Dr. Thomas Brockmeier
Hauptgeschäftsführer

Satzung für Geldanlagen der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau hat am 26. Juni 2026 gemäß § 4 Abs. 2 S. 2 Ziffer 1 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 701-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 7. August 2021 (BGBl. I S. 3306), folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau (IHK) legt mit dieser Satzung die grundlegenden Rahmenbedingungen für die Anlage ihres Finanzvermögens fest. Die Satzung konkretisiert § 23 des Finanzstatuts der IHK sowie die hierzu erlassene Richtlinie. Sie wird von der Vollversammlung im Rahmen ihrer Zuständigkeit für grundlegende Fragen der Wirtschaftsführung beschlossen (§ 5 Abs. 3 Satz 1 IHK-Satzung).

§ 1 Zweck und Rechtsgrundlagen

(1) Diese Satzung regelt die Grundsätze für die Anlage von Mitteln der IHK im Rahmen ihrer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung.

(2) Ziel der Geldanlagen ist

- der sichere Bestandserhalt,
- die jederzeitige Verfügbarkeit (Liquidität) zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit sowie
- eine angemessene Ertragskraft im Rahmen dieser Zielhierarchie.

(3) Rechtsgrundlagen sind insbesondere

- das Finanzstatut der IHK Halle-Dessau,
- die Satzung der IHK Halle-Dessau sowie
- die finanzwirtschaftlichen Grundsätze der IHK Halle-Dessau.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für alle Gelder der IHK,

- die nicht zur laufenden Deckung des Liquiditätsbedarfs im Rahmen des Wirtschaftsplans benötigt werden und
- die zur Ertragsbewirtschaftung bestimmt sind (insbesondere Rücklagen und freie Mittel).

(2) Die Vorgaben des Wirtschaftsplans und die Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit haben Vorrang vor Anlageentscheidungen.

§ 3 Zuständigkeiten und Verantwortung

- (1) Die Vollversammlung beschließt diese Satzung und legt damit die strategischen Eckpunkte der Geldanlage fest.
- (2) Der Hauptgeschäftsführer führt das Anlagenmanagement im Rahmen
 - dieser Satzung sowie
 - der Beschlüsse der Vollversammlung und des Präsidiums.
- (3) Der Hauptgeschäftsführer ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Geldanlagen verantwortlich.
- (4) Bei Anlageentscheidungen ist das Vier-Augen-Prinzip zu beachten; der Beauftragte für die Wirtschaftsführung ist einzubeziehen.
- (5) Externe Expertise kann beratend hinzugezogen werden.
- (6) Präsident und Hauptgeschäftsführer werden ermächtigt, gemeinsam Ausführungsbestimmungen zu dieser Satzung zu erlassen.

§ 4 Anlagegrundsätze

- (1) Geldanlagen sind unter Beachtung folgender Rangfolge vorzunehmen:
 1. Sicherheit,
 2. Liquidität,
 3. Rendite.
- (2) Sicherheit bedeutet insbesondere die Minimierung von Ausfallrisiken durch geeignete Auswahl von Anlageform und Finanzinstitut.
- (3) Die Liquidität ist so zu steuern, dass die IHK ihre Verpflichtungen jederzeit erfüllen kann.
- (4) Die Rendite ist im Rahmen der Anforderungen der Absätze 1 bis 3 zu optimieren.

§ 5 Zulässige Finanzinstitute

- (1) Geldanlagen dürfen nur bei Finanzinstituten erfolgen, die
 - einer gesetzlichen oder institutsspezifischen Einlagensicherung unterliegen oder
 - als besonders sichere Emittenten gelten.
- (2) Hierzu zählen insbesondere
 - die Bundesrepublik Deutschland Finanzagentur GmbH sowie
 - inländische Kreditinstitute, insbesondere solche mit Anbindung an
 - den Haftungsverbund der Sparkassen-Finanzgruppe,
 - die Sicherungseinrichtung des genossenschaftlichen Finanzverbundes oder
 - den Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken.
- (3) Bei der Auswahl ist eine risikoadäquate Streuung zu beachten.

§ 6 Zulässige Anlagearten

- (1) Für die Anlage von Liquiditäts- und Rücklagemitteln sind insbesondere zulässig:
- Tagesgeldanlagen,
 - Termingeldanlagen (Festgeld),
 - Bundeswertpapiere.
- (2) Unzulässig sind insbesondere Anlagen in
- Aktien,
 - Fondsanteilen,
 - Zertifikaten,
 - strukturierten Produkten oder vergleichbaren Instrumenten.
- (3) Abweichend von Absatz 2 sind ausschließlich zur Gegenfinanzierung bestimmter langfristiger Verbindlichkeiten (Pensionsverpflichtungen und Beihilfen) folgende Anlageformen zulässig und zu bevorzugen:
- aktiv gemanagte Investmentfonds, die in Deutschland handelbar sind (sog. Publikumsfonds)
 - mit einer Risikoeinstufung von „3“ nach SRI („Summary Risk Indicator“: Die Einstufung erfolgt nach den gesetzlich vorgeschriebenen PRIIPs-KID-Richtlinien. Die 3 auf der Skala von 1 bis 7 bedeutet ein "mittelniedriges" bis "mittleres" Risiko, bei dem innerhalb moderater Ertragserwartungen die Kursschwankungen in der Regel geringer ausfallen als bei reinen Aktienfonds).

Dem Arbeitskreis IHK-Financen und -Liegenschaften ist jährlich über die Geschäftsentwicklung gesondert zu berichten.

- (4) Die Zweckbindung der nach Absatz 3 eingesetzten Mittel ist sicherzustellen.

§ 7 Risikostreuung

- (1) Das Anlagevermögen ist angemessen zu streuen.
- (2) Eine Konzentration von Risiken ist zu vermeiden; insbesondere soll der Anteil bei einzelnen Finanzinstituten angemessen begrenzt werden.

§ 8 Dokumentation und Verfahren

- (1) Anlageentscheidungen sind nachvollziehbar zu dokumentieren.
- (2) Der Bestand der Geldanlagen ist in geeigneter Form fortlaufend zu erfassen und zu überwachen.
- (3) Das Nähere regeln die Ausführungsbestimmungen zu dieser Satzung.

§ 9 Information und Kontrolle

- (1) Über die Entwicklung der Geldanlagen einschließlich der Zinserträge ist der Arbeitskreis IHK-Financen und -Liegenschaften jährlich gesondert zu informieren; Präsidium und Vollversammlung im Zuge der Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses.

- (2) Die Berichtspflichten sind Bestandteil der ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die bislang angewendete Richtlinie für Geldanlagen des Arbeitskreises IHK-Finanzen und -Liegenschaften in der Fassung vom 15. Mai 2017 außer Kraft.

Halle (Saale), 26. Juni 2026

gez.
Sascha Gläßer
Präsident

gez.
Prof. Dr. Thomas Brockmeier
Hauptgeschäftsführer